

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Glasbläser/-in und Glasinstrumentenerzeuger/-in

BGBl. II Nr. 462/1976 5. August 1976

PRAKTISCHE PRÜFUNG

Die Prüfung im Gegenstand "**Prüfarbeit**" hat das Herstellen eines Teilstückes eines Apparates nach Angabe mit Ansetzen und Einschmelzen von geformten Teilen zu umfassen.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in vier Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

Die Prüfung im Gegenstand "Prüfarbeit" ist nach fünf Arbeitsstunden zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachgespräch**" ist unter Verwendung von Fachausdrücken vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen; sie hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

Die Dauer der Prüfung im Gegenstand "Fachgespräch" soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

Für die Bewertung im Gegenstand "Prüfarbeit" sind folgende Kriterien maßgebend:

- a) Maßhaltigkeit und Sauberkeit,
- b) fachgerechte Ausführung,
- c) Verwenden der richtigen Werkzeuge und Geräte bei der Ausführung der Prüfarbeit.

THEORETISCHE PRÜFUNG

Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 nachgewiesen hat.

Die theoretische Prüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

Der theoretische Prüfungsteil hat in der Regel zeitlich vor dem praktischen Prüfungsteil zu liegen. Die schriftlichen Prüfungsaufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Im Gegenstand "**Fachrechnen**" ist die Verwendung von Formel- und Tabellenbehelfen zulässig.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Glasbläser/-in und Glasinstrumentenerzeuger/-in

BGBl. II Nr. 462/1976 5. August 1976

Die Prüfung im Gegenstand "Fachrechnen" hat die Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Prozentrechnung,
- b) Volumsberechnung,
- c) Materialbedarfsberechnung.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "Fachkunde" hat die stichwortartige Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Werk- und Hilfsstoffe,
- b) Werkzeuge,
- c) Arbeitsverfahren.

Auch die Anwendung eines programmierten Prüfungssystems ist zulässig.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 60 Minuten zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "Fachzeichnen" hat das Anfertigen einer Werkzeichnung nach Angabe zu umfassen.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden kann. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 60 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.

Wenn mehr als drei Prüfungsgegenstände mit "Nicht genügend" bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen; andernfalls ist die Wiederholungsprüfung auf die mit "Nicht genügend" bewerteten Gegenstände zu beschränken.

Ist die Wiederholungsprüfung auf die mit "Nicht genügend" bewerteten Gegenstände zu beschränken, hat die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen eine Wiederholungsprüfung zuzulassen, die frühestens drei, spätestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlussprüfung zu liegen hat. Ansonsten darf die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlussprüfung liegen.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf **Glasbläser/-in und** **Glasinstrumentenerzeuger/-in**

BGBl. II Nr. 462/1976 5. August 1976

Zusatzprüfung

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Glaser/-in, Glasgraveur/-in, Glasschleifer/-in und Glasbeleger/-in oder Hohlglasfeinschleifer/-in (Kugler/-in) kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Glasbläser/-in und Glasinstrumentenerzeuger/-in abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände "Prüfarbeit" und "Fachgespräch" zu umfassen.

Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.

Schlussbestimmungen

Auf die Durchführung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Glasbläser/-in und Glasinstrumenten-erzeuger/-in ist im Übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1976 in Kraft.